

Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Albersdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Albersdorf in der Sitzung am 27.11.2001 die folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Albersdorf in der Fassung vom 30.08.1999,

aufgrund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

§ 9 – *Entschädigungen* – wird wie folgt geändert:

Abs.1: Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 31,00 Euro.

Abs. 4: Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	402,00 Euro
der ehrenamtliche 1. Beigeordnete	47,00 Euro

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Gemeinde Albersdorf in der Fassung vom 03.03.1994

aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

§ 2 – *Höhe der Aufwandsentschädigung* – wird wie folgt geändert

Abs. 2: Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

Abs. 3: Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

Abs. 5: Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- Geräewart 13,00 Euro.

Abs. 6: Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders
Vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 Euro.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

aufgrund §§ 2 und 19 Abs. 1 der ThürKO und des § 17 des Thüringer Naturschutzgesetzes
(ThürNatG)

§ 11 Abs. 2 – Ordnungswidrigkeiten – wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Albersdorf, den 18.12.2001

Gemeinde Albersdorf

Döhler
Bürgermeister

- Siegel -

Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Albersdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GvBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Albersdorf in der Sitzung am 27.11.2001 die folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Albersdorf in der Fassung vom 17.12.1992, zuletzt geändert am 24.05.2000

aufgrund des § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

§ 5 – *Steuermaßstab, Steuersatz* – wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	15,00 Euro.
für den zweiten Hund	21,00 Euro
für jeden weiteren Hund	29,00 Euro.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Albersdorf, den 18.12.2001

Gemeinde Albersdorf

Döhler
Bürgermeister

- Siegel -